

**Reglement der
Burgergemeinde Bärswil
für die Führung einer
Spezialfinanzierung betreffend die
Bewirtschaftung des Bürgerwaldes**

Zweck **Art. 1** Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bewirtschaftung des Bürgerwaldes.

Äufnung der Spezialfinanzierung **Art. 2** ¹ Die Spezialfinanzierung wird am 1. Januar 2010 mit einem Betrag von CHF 91'349.25 errichtet.

² Der Spezialfinanzierung kann zugewiesen werden:

1. Maximal die Höhe des jährlichen Nettoertrags aus der Waldbewirtschaftung.
2. Entschädigungen Dritter für Eingriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben.

³ Über die Höhe des einzulegenden Betrags entscheidet jährlich der Burgergemeinderat.

⁴ Die Höhe der Spezialfinanzierung soll in der Regel dem einfachen bis doppelten Bruttojahresaufwand für die Bewirtschaftung des Bürgerwaldes entsprechen.

⁵ Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung **Art. 3** ¹ Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung der Finanzierung von Verlusten der laufenden Rechnung und von Investitionen für die Bewirtschaftung des Bürgerwaldes.

² Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Burgerrat.

Inkrafttreten **Art. 4** Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dies Reglement wurde am 24. November 2009 durch die Burgergemeindeversammlung genehmigt.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Martin Witschi

Dr. Thomas Kräuchi

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 22. Oktober 2009 bis am 24. November 2009 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei der Einwohnergemeinde Bärswil öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 22. Oktober 2009 bekannt.

Bärswil, 24. November 2009

Der Sekretär:

Dr. Thomas Kräuchi